

| | | |
|-------------|----------------|---|
| | vom 20.02.1997 | Amtsblatt BezReg. 8/1997 Amtsblatt LK/GF 1/1999 vom 29.01.2007 |
| Neufassung | vom 13.12.2007 | Amtsblatt LK/GF 1/2008 vom 31.01.2008 |
| 1. Änderung | vom 14.05.2009 | Amtsblatt LK/GF |

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Isenbüttel
(Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.12.2007 für den Bereich der Samtgemeinde Isenbüttel folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - alle Straßen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und Flächen, auf denen der öffentliche Verkehr geduldet wird. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkstreifen, Geh- und Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Samtgemeindegebiet zugänglichen Park- und Grünflächen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Grillplätze, Bolz- und Sportplätze, Spielplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, Denkmäler und Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen und Erholungsanlagen.

§ 2

Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

(3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

(4) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, sich außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit oder unter sonstigem Drogeneinfluss dort aufzuhalten oder sich zum Lagern niederzulassen und durch Ärgernis erregendes Verhalten (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen, Abspielen von Radios oder ähnlichen Tonwiedergabegeräten) andere zu stören.

§ 3

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung gem. § 9. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer,

die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 4

Wahrung der Nachtruhe

(1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nds. Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung die Nachtruhezeiten (werktags von 22.00 bis 6.00 Uhr) zu beachten.

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:

- a) das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter
- b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und ähnlichen Gegenständen; auch auf offenen Balkonen und aus geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht

- a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen;
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe;
- c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und andere erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben, sofern die Immissionswerte von höchstens 40 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Ausgenommen von den Regelungen des § 4 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.

§ 5

Spielplätze

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen, Bolzplätze nur von Kindern und Jugendlichen und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.

(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) Glasgegenstände aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
- c) mit Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
- d) Alkohol zu verzehren.

§ 6

Verkehrsbehinderungen oder Gefährdungen

(1) Die auf Straßen und Anlagen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,20 m und über Fahrbahnen, Parkspuren, Radwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(2) Dachrinnen, Sammelkästen und Wasserfallrohre müssen so angelegt werden, daß durch überlaufendes oder aus Fugen und Löchern austretendes Wasser keine Verkehrsgefährdung erfolgen kann. Die Einrichtungen sind so anzulegen, dass Regenwasser nicht offen über die Gehwege fließen kann.

§ 7

Tiere

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.

(2) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

- a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherläuft;
- b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(3) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 8

Hausnummern

(1) Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten auf deren Kosten mit der von der Samtgemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Schmiedeeiserne und andere erhabene Ziffern, die sich ebenfalls deutlich vom Hintergrund abheben müssen, sowie Hausnummernleuchten sind zulässig. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über- oder unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar in einer Höhe von 2,00 m bis 2,80 m anzubringen. Sie müssen stets von der Straße aus deutlich sichtbar sein und in ordnungsmäßigem Zustand erhalten werden. Schadhafte Hausnummernschilder sind zu erneuern. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Vorderseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Ecke angebracht werden. Grenzt das Hauptgebäude an mehrere Straßen, wird das Grundstück der Straße zugeordnet, von der die Haupteinfriedung zu vermuten ist.

(4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer rechts vom Eingang an der Einfriedung anzubringen. Bei Fehlen einer Einfriedung ist die Hausnummer an einem Pfahl, Mast oder Baum des Grundstücks sichtbar von der Straße aus anzubringen.

(5) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neue Hausnummer entsprechend der Vorschrift des Abs. 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 9

Ausnahmegenehmigungen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Die Verordnung über die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 20.02.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft.

Isenbüttel, den 13. Dezember 2007

Der Samtgemeindebürgermeister

Metzlaff